



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Familie, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz  
Herr Jochen Hartloff, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Susanne Amon  
susanne.amon@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5186  
06131 1617

10.02.2018

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-  
schutz am 15.02.2018**

**TOP 6 „Weiterer Asylbewerber aus Rheinhessenfachklinik Alzey geflohen“**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD - Vorlage 17/2590

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung hat der Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zum Tagesordnungspunkt 6 um Überlassung des Sprechvermerkes gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende den Sprechvermerk als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

**Sprechvermerk**

**Ministerin Spiegel**

**AFJIV-Sitzung am 15.02.2018**

***„Weiterer Asylbewerber aus Rheinhessen-Fachklinik Alzey  
geflohen“***

**Bericht der Landesregierung und Antrag der Fraktion der AfD nach**

**§ 76 Abs. 2 GOLT**

**- Vorlage 17/2590 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Der am 16. September 2017 aus der Rheinhessen-Fachklinik Alzey entflohene Abschiebungshäftling wurde am 14. August 2017 im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt/ NRW in die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige aufgenommen.

Umfassende Informationen zu der Person liegen daher nur der ABH Steinfurt vor. Nach den unserem Haus bekannten Informationen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der marokkanische Staatsangehörige, Geburtsjahr 1984, war im Jahr 2015 in das Bundesgebiet eingereist<sup>1</sup> und stellte im August 2016 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dieser wurde noch im gleichen Monat als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Da auch keine Abschiebeverbote festgestellt wurden, wurde der Betroffene unter Fristsetzung von einer Woche zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert und ihm die Abschiebung angedroht. Der Bescheid des BAMF ist seit dem 30. August 2016 bestandskräftig und die Abschiebungsandrohung vollziehbar.

Für das Angebot einer freiwilligen geförderten Ausreise im Dezember 2016 hatte sich der Betroffene eine Bedenkzeit bis Anfang Januar 2017 erbeten. Er wurde damals auch von der ABH Steinfurt darauf hingewiesen, dass er zur Festnahme ausgeschrieben bzw. der Erlass eines Abschiebungshaftbeschlusses beantragt wird, wenn er ohne

---

<sup>1</sup> Laut dem Haftantrag der ABH Steinfurt ist der Marokkaner am 11.12.2015 erstmals in das Bundesgebiet eingereist.

Aus den Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ergibt sich jedoch, dass der Marokkaner sich bereits im September 2015 unter einer Alias-Identität in einer Flüchtlingsunterkunft gemeldet hat und dort Leistungen (60 €) erhalten hat. Wegen dieses Betrugs erging im Mai 2016 ein Strafbefehl und eine Geldstrafe von 300 €.

vorherige Anzeige seine Wohnung wechseln bzw. den Bezirk der ABH Steinfurt für mehr als drei Tage verlassen würde.

Parallel wurde noch im Dezember 2016 von der ABH Steinfurt ein Verfahren zur Beschaffung von Pass-Ersatzpapieren (PEP-Verfahren) eingeleitet.

Seit 20. Februar 2017 konnte der Mann nicht mehr in der ihm zugewiesenen Wohnung angetroffen werden. Deshalb wurde er von Amts wegen „nach unbekannt“ abgemeldet.

Nach dem Aufgriff durch die Bundespolizeiinspektion Bexbach am 13. August 2017 und dem Haftantrag der ABH Steinfurt vom 14. August erging am gleichen Tag durch das Amtsgericht Saarbrücken der Haftbeschluss. Ebenfalls am gleichen Tag erfolgte die Aufnahme in die GfA.

Am Abend des 13. September 2017 versuchte der Mann, sich in seinem Haftraum in der GfA das Leben zu nehmen. Der Rettungsdienst wurde umgehend alarmiert, der Notarzt ließ den Mann nach der Erstversorgung wegen Suizidgefahr in die Rheinhessen-Fachklinik in Alzey verlegen. Von dort entwich er am Morgen des 16. September 2017. Zu diesem Zeitpunkt war der von der GfA beauftragte Sicherheitsdienst für die Bewachung des Abschiebehäftlings zuständig. Er nutzte gegen 8 Uhr morgens ein kurzes Gespräch der bewachenden Security Mitarbeiter mit Beschäftigten der Klinik um zu fliehen. Er entwich über eine Mauer vom Gelände der Rheinhessenfachklinik in unbekannte Richtung. Die Sicherheitsdienst-Mitarbeiter standen nach eigenen Angaben ca. 3 bzw. 4 Meter von dem Mann entfernt.

Mein Ministerium wurde am Samstag, 16. September 2017 um 12.46 Uhr per E-Mail durch den Referatsleiter der ADD über die Flucht informiert.

Nun zu den noch offenen Fragen des Berichtersuchens:

- *Ist der Entflohene polizeibekannt und/oder straffällig?*

In Rheinland-Pfalz ist der marokkanische Staatsangehörige - abgesehen von der Flucht aus der Rheinhessen-Fachklinik - polizeilich nach Auskunft des Innenministeriums nicht in Erscheinung getreten.

Es gibt Erkenntnisse über Delikte insbesondere in NRW und dem Saarland.

Wegen Betrugs im Jahr 2015 erfolgte ein Strafbefehl über 300 € (*Staatsanwaltschaft Köln*).

Gegen den Mann wurde 2016 wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten verhängt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. (*Amtsgericht Rheine*)

[Mögliche Ergänzung durch Fachabteilung:

Hierzu ist anzumerken, dass es für uns bei Amtshilfefällen bis zu diesem Zeitpunkt extrem schwierig war, Erkenntnisse über Straftaten und Strafverfahren von Abschiebebehäftigten von den unterzubringenden Behörden zu erhalten. Trotz mehrfacher Mahnung an die Behörden der anderen Bundesländer erhielten wir in der Vergangenheit nur sehr lückenhafte Auskünfte über die strafrechtlich relevante Vorgeschichte der Personen. Dies hat sich erst mit dem neuen Verfahren der

Klassifizierung geändert, über das ich beim nächsten TOP berichten werde. ]

- *Handelt es sich um einen Salafisten oder anderen Islamisten oder bestehen Kontakte in das islamistische Milieu?*

Den Sicherheitsbehörden in Rheinland-Pfalz liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

(Sollte möglichst vom Mdl beantwortet werden.)

- *Ist mit einer Fremdgefährdung zu rechnen?*

Hierzu liegt uns eine Stellungnahme der Rheinhessefachklinik vor. Danach bestand während des Aufenthaltes in der Klinik zu keinem Zeitpunkt Fremdgefährdung und auch zur Vorgeschichte war der Klinik keine Fremdgefährdung bekannt. Es bestand keine Indikation für eine Unterbringung nach dem PsychKG, da der Patient nach der Aufnahme in die Klinik nicht mehr suizidal und zu keinem Zeitpunkt fremdgefährdend war.

Die letzten drei Fragen betreffen die Frage der Information der Öffentlichkeit.

- *Warum wurde die Flucht nicht sofort öffentlich gemacht?*
- *Warum wurde die Flucht bei den Besprechungen der Thematik in verschiedenen Ausschüssen und im Plenum beschwiegen?*
- *Gibt es weitere Fälle entfloher Abschiebehäftlinge, die bislang verschwiegen wurden?*

Die Entscheidung, die Öffentlichkeit über die Flucht eines Abschiebungshäftlings zu informieren, wird in jedem Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider getroffen. Hier spielt beispielsweise auch eine Rolle, ob öffentlich oder nicht öffentlich gefahndet wird. Da zudem keine Anzeichen für eine Fremdgefährdung vorlagen, wurde entschieden, die Öffentlichkeit nicht über die Flucht zu informieren.

Es ist dabei keinesfalls so, dass die Flucht meinerseits bei Nachfragen verschwiegen wurde. In der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Uwe Junge und Heribert Friedmann (Drucksache 17/4899) wurde nach dem Verbleib „der in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey behandelten Insassen der GfA Ingelheim“ in den Jahren 2016 und 2017 gefragt. In der Antwort meines Ministeriums ist ausdrücklich die Flucht einer unter der Bewachung der GfA stehende Person aus der Rheinhessen-Fachklinik erwähnt.

Bei diesem Fall ging es also nicht um den Abschiebehäftling Hicham B, der im Oktober während eines Aufenthalts in der Rheinhessefachklinik entwich. Wer die ausführliche Berichterstattung zur Flucht dieses Mannes im Oktober verfolgt hat, weiß, dass dieser Mann zum Zeitpunkt der Flucht im Auftrag der Kommune bewacht wurde.

Da ich Nachfragen im Anschluss erwarte, will ich darauf hinweisen, dass außerdem im Jahr 2014 ein Abschiebehäftling aus der Rheinhessenfachklinik fliehen konnte. Im Jahr 2016 nutzte ein Abschiebehäftling einen ambulanten Krankenhausbesuch zur Flucht. Der Mann wurde am Abend desselben Tages von der Polizei gefasst.

Außerdem gab es 2016 anlässlich einer Vorführung beim Amtsgericht Heilbronn eine Entweichung. In diesem Fall erfolgte die Begleitung durch die baden-württembergische Polizei. Der Vorfall in Heilbronn war nicht Gegenstand der Pressemitteilung des Hauses, weil der Focus dieser Mitteilung auf Ereignissen lag, die ihren Bezug im Land Rheinland-Pfalz hatten.

Vielen Dank!